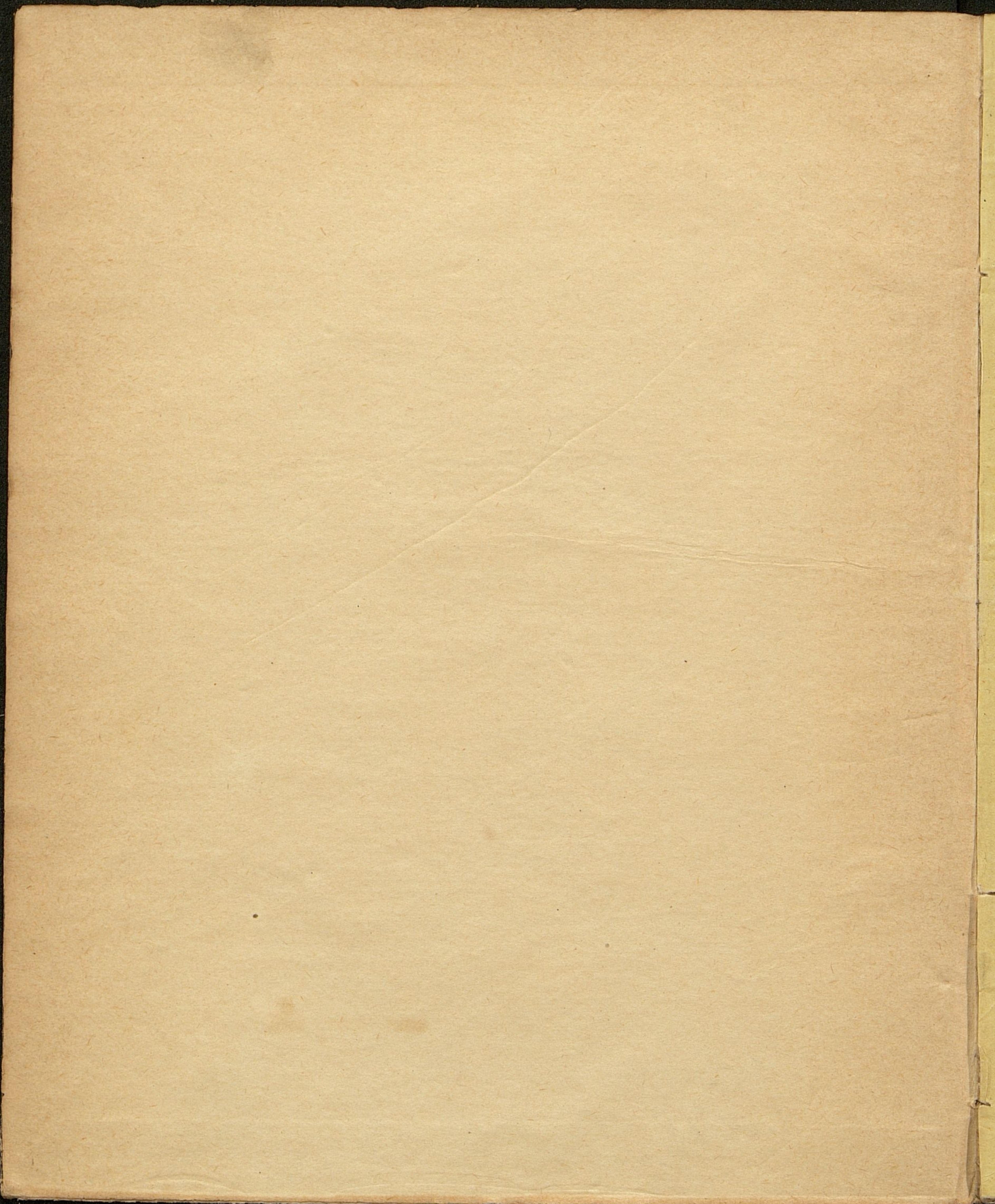




Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-355274-p0003-2

DFG



14

Auffführliche vnd Rechtmessige RESPONSION

Auff die Copiam Instrumenti prouocationis &
oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn Ernst
Marggraffen zu Brandenburg / etc. vnd Herrn Wolff-
gang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / etc.
angezogenen Beylagen.

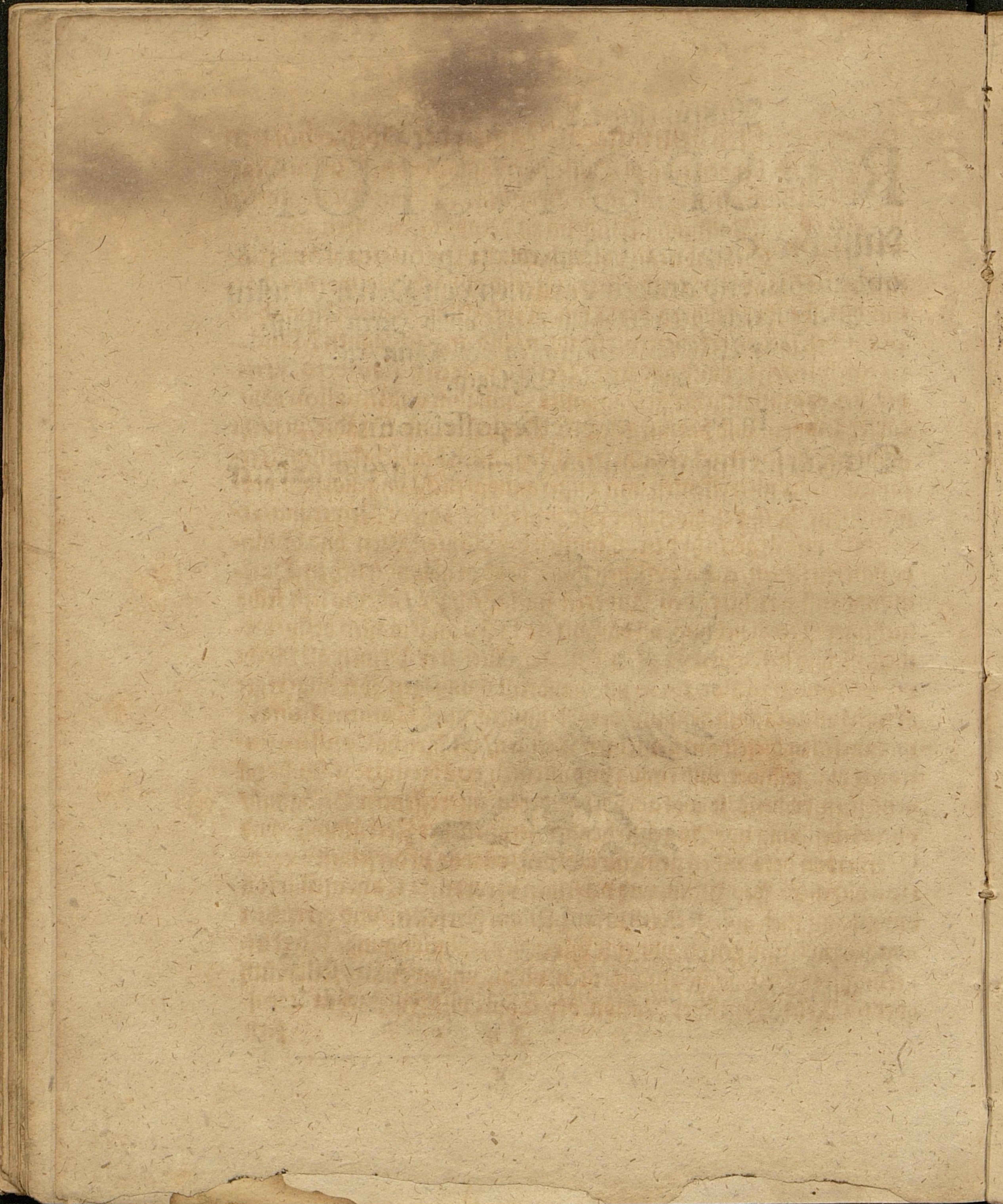
In puncto prætensiæ possessionis
Der Fürstenthumb Gülich/Gleue/Berg/vnd anderer
darzu gehörigen Graff: vnd Herrschafften.



Mit Röm. Räys. May. Freyheit.

Bey Zacharia Paltenio D. in Frankfurt/so von Räys.
fürnembsten Commissarien, Erzherzogen Leopoldi &c,
Subdelegatis hierzu requirirt/ zu finden.

M. D C. X.



Ach dem vnterm Namen der Hochgeborenen
 beyden jeso zu Dusseldorf anwesenden Fürsten Mar-
 graffen Ernst zu Brandenburg / vnd Pfalzgraffen
 Wolfgang Wilhelm zu Neuburg/ ein öffn getrucks
 Schreiben an unterschiedliche Potentaten/ Chur: Für-
 sten/ vnd Stānd des Reichs spargirt, vnd aufgebreitet worden/ dar-
 inn dieselbe ihre bisshero der Rom. Reys. May. unterschiedlich in
 Gülichen sachen erkanten verkundten/ vnd angeschlagenen Manda-
 tis inhibitorijs, vnnnd anderen Verordnungen ē diametro, zu wi-
 der/bey tygenthätlicher gewaltsamer Einnahm vnd inuasion obbe-
 rüter Landen/ vnd darinn gelegner Schlosser vnd Städte/ zu nicht
 geringem despect, vñ veracht iher May. Auch hochschedlichen Ver-
 fang anderer interessenten/ mit vnuerantwortliche vngehorsam vor-
 genomme/hoch beschwerliche vnd zumahl verbotene Newerung/at-
 tentata, vnd ärgerliche betrangnissen der Rähte/Ritter vnd Stān-
 de vnterm schein/eines zwischen ihnen beyden absonderlich zu Dort-
 mundt auffgerichter/ den Anderen nachtheiliger / aber in sich selbs
 nichtiger Vergleichniss/ vñ darauff de facto angemasten besiz/ver-
 meintlich zu defendirn vñ zu iustificirn, Auch iher Principale Rechte
 vñ gerechtsam in Petitorio zubchaubten: Hingegen aber angeregte
 Rey. Mandata, vnd heilsame verordnungen/ auch Commissiones :
 vnangesehen dieselbe in gemeinen Rechten/ vñ ReichsConstitutio-
 nen wolgegründet/ vnd einzig vnd allein zu conseruation, Ruhe vñ
 gemeinen Fridens/ so wol auch jedwederen/ interessenten Befugniss/
 vnd abwendung vor Augenstehender gefährlicher Zerrüstung / vnd
 Verderben der Landen gemeint werden/ vñ was zu derselben execu-
 tion durch ire Rey. May. vnd derselben verordnete Commissarien
 vnvmbänglich auf Befehl verrichtet werden sollen/ vnd verrichtet
 worden/ zu impugnirn, vor eine unverdiente Zumötigung/ Verflei-
 nerung iher Principale aufzudeuten/ vñ als ungewöhnlich/ sonderlich
 aber im Reich Teutscher Nation/bey Chur: vnd Fürstlichen Heus-
 sern

Fern vngebrechlich/denselben vnd iher Posturitet in viel weg sehr be-
 schwerlich vnd praejudiclich/ia den gemeinen Rechten vnd Reichs
 Constitutionen zwiederlauffent / vnd also sub & obreptionis,
 so auch wos Injustitiae zugeschuldigen/vnd daher einzuführen unter-
 standen/dass ihe L. L. solcher Mandaten vnd Verordnungen/vnge-
 acht/in iher vorgenommener Thatyndlung zuverharren/die berührte
 possession anzugreissen/an sich zubehalten/vnd darbey bis zu ande-
 rer ordentlicher Etkantnuß gegen meniglichen zu handhaben/son-
 sten denselben zu pariren nicht verpflicht/sonder dagegen sich zu ver-
 wahren/auch andere Potentaten Chur vnd Fürsten ihnen hülff vnd
 beystande zu leisten/befügt sein sollen: Keiner anderer meinung/dank
 dadurch die gemeine schlechte Unterthanen vnd Stände auf vnwis-
 senheit/der wahren beschaffenheit zu verunruhigen/irr zu machen/
 von iher May. gehorsamb abzuwenden / vnd sich anzuhengen:
 Auch fremde Potentaten/so den Chur vnd Fürsten aus mangel
 Berichts gegen ihre May. aufzutrigeln/vnd iher L. L. in ihren wi-
 derrechtlichen beginnen / vnd ungehorsam beyzubringen / vnd zur
 vrgebühr die handt zu bieten zu bewegen.

Wie wol man nun mit obbesagten beyden Fürsten über iher L. L.
 oder derselben Principalen habende oder Prætendirte Annassun-
 gen / vnd besugniß in der Hauptfachen zu controuertirn , dieselbe
 zubestreiten/oder zu iustificirn nicht befchchet / weniger gemeinet/
 sondern solches den andern interessenten auszuführen / vnd zu der
 Kay. May. als höchsten Oberhaupts/Lehnsherrn/vnd dieser Sa-
 chen / vermige der Reichs Ordnung / vnd darinn vorbehaltener
 reseruation, einzigen vnd alleinigen Richters/da dieselbe allbereit
 in Recht eingeführt / Entscheidung vnuorgreiflich gehorsamblich
 heimbgestellet sein lassen wollen.

Weil gleichwohl besagte Schrifft zu verkleinerung der Röm. Kay.
 May. Respects vnd Authoritet / auch bis noch zu wos herbrachter
 Repu-

5.

Reputation, so wol auch der Commissarien lösion, sonst aber zu ärgerlicher consequenz gerichtet ist. Dadurch dieselbe vielleicht durch darinn verleibte / vngleichche Einbildungungen leichtsam in unverschuldeten verdacht und nachrede vorgenommener Unbilligkeit gesetzt / auch andere Potentaten Thur: und Fürsten zu einiger vngewöhnlicher wider dieselbige angereizet werden möchten.

Also ist solchem vorzukommen vor eine Noturfft erachtet / der Röm. Rays. Mayest. in berührter Sachen erkendter Mandaten, vnd Verordnungen / auch Commissionen, vnd was darauf zu continuation derselbich ferner erfolgt / iustitiam mit einer Gegen und Defension Schrift fürliech aufzuführen / vnd zu demonstrirn, vnd also, in gleich besagter Schrift vng rundt vorzuzeigen.

Und anfenglich zwer wird in keinen zweiffel gestellt / man wird e' vorlengst / nicht allein auf dem gemeinen geschrey / vnd sonst vorgelauffenen / Landkündigten Handlungen / sondern auch obberührter beyder Fürsten vor diesem in druck aufgesprengte deductionen jrer ammassung / so wöl gleichfalls dieser schrift / vnd dabey jrer selbs öffentlichen bekanntnuß genugsam berichtet seyn / das viel unterschiedliche mehr Thur: vñ Fürsten / dann beyde anwesende Principalen / auch andere hohenstands Personen / in vnd außerhalb dem Reich gesessen / derentheils auch gleichen titulum vniuersalem, theils auch param gradū, andere aber prærogatiuam sexus masculini, vnd der gleichen vorwendē / zu mehrberürt lebt verstorbenen Herzogen Jo= hannes Wilhem / Christmilten angedenkens / hinderlaßnen Fürsten= thümben vnd Landen allerhandt An vnd Zuspruch der Succession / vnd anderer ursachen halben zu haben / so wöl bey hochermeltes Herzogen Lebzeiten / als nach dessen todt sich angemasset / Ja wöl mit bewehrter handt / wie der Herzog von Miers vnd andere / durchzudringen nicht allein verlaufen lassen / sondern auch mit Heers Krafft in Bereitschafft vnd Anzug / vnd also præsens armorum & scan-

dali periculum vorhanden gewesen / Inmassen gleichfalls/ so wol
 beyder Fürsten Principalen / als deren Geschwistern in gleichem
 gradu ire prætensiones, in vngleichem Verstand gezogen/ vnd einer
 dem andern mit einem Vorlauff / vnd prævention dieser Landen
 possession vorzukommen / vnd deren Commodum, dergestalt den
 andern zu hochschädlichem Verheng an sich zu bringen unterwun-
 den / Theils auch zu dem End auff zutragenden Fall præparatoria
 gemacht/ Confœderationes, vnd Bündniss gesucht / vnd auffge-
 richtet haben/ Daher diesen Landen anderst nichts / dann Unruhe/
 gefährliche weit aufsehende zerrüttigkeit/eusserst verderben/ vnd ent-
 licher Untergang der Unterthanen zugewarten gewesen / Ja wol
 allen Benachbarten vnd dem ganzen Reich / ein grosses Unheil
 über den Hals gezogen werden können. Derowegen beyde lebster-
 storbene beyde lobliche Fürsten/ Herzog Wilhelm vnd Johan Wil-
 helm/ Vater vnd Sohn solchem zeitlich vorzubauen / zu Wolsfahrt
 der Landen/ die Rom. Räys. Mayest. als das vngezwifft höchstes
 Oberhaupt/ vnd Lehenherrn aller unterthenigst ersucht vnd gebe-
 ten/ daß dieselbe wegen sein Herzogs Wilhelmen des Vaters hohen
 Alters vnd Unvermöglichkeit / vnd des Sohns zugefallener Blö-
 digkeit/sich dessen Person vnd Landen allernädigst annehmen/ vnd
 dieselbe sampt darin gesessenen Unterthanen in schuh vnd schirm
 anbefohlen seyn lassen/durch deren Regierung vnd administration
 anordnen vnd bestellen wollen.

Darauff dann Allerhochsgedachte iher Maj. auf Väterlicher
 Sorgfältigkeit/ vñtragenden hohen Kan. Ampts/ auch auffliegenden
 Pflicht/damit dieselbe dem heiligen Reich verwant / je vnd allweg/
 mit sonderbahrer Sorgfältigkeit sich dieselbe angelegen seyn lassen/
 vnd dazin getrachtet / wie diese des heiligen Reichs Fürstenthumb
 vnd Lande/ welche durch das benachbarte langwiriges Kriegs-
 wesen

wesen ohne das fast erschöpftet / vnd hoch verderbt / sampt darzu ge-
sessener Unterthanen vnd Stenden / beuorab auff jeho erfolgten ley-
digen Absall obangedeuten lezten Fürsten / zur Ruhe gesicht / vnd
von jeder meniglichen thätlichen wiederrichtlichen An: vnd Über-
fall gesichert / vnd bis zu richtiglicher Auftrag der Sachen / unzer-
trent bey einander erhalten / Diejenige aber so daran einige Forder-
ung oder Anspruch hetten / oder zu haben vermeinten / zu Auffüh-
rung derselben bey gebührender Gerichtsstell / des heiligen Reichs
Constitutionen gemäß/gewiesen / Inmittels aber vnd in Erwar-
tung dessen ein jedwederer darzu befugt / ohne einige Verhinde-
zung auffs schleunigste gelangen möge.

Eben zu diesem Ende auch haben höchstgedachte Käy. May.
noch bey Lebzeiten des vorigen Fürsten sich der Landen Regierung /
auf Käy. tragendem Ampt / als vngewisselter Richter / Ober vnd
Lehenherr mit grosser mühe rñ Kosten vntersangen / dieselbe zu meh-
rer Sicherung in jrem Namen bestellen vnd führen lassen / auch mit
bewilligung der samptlichen Landstände / eine sonderbare Regiments
Ordnung verfassen / vnd durch ihre ansehnliche Commissarien
publicirn / Insonderheit auch die Hauptfestung zu Gülich in ihrer
May. vnd des heiligen Reichs Versicherung / vnd verwahr nehmen
vnd halten / Rähte ab : vnd ansehen lassen / Inmassen solche Ord-
nung vor den Rähten vnd Ständen nicht allein angenommen / sons-
dern auch wirkliche Folg in allem geleistet / vnd dergestalt der gemäß
in ihrer May. Namen die Regierung bis auff des lezten Fürsten
absterben erfolgt / vnd alle wiedrige gefährliche Anschleg / vnd besorg-
te Überfall hinderstelt worden.

Nicht weniger als nun mehrmarter letzter Herzog Johat. Wil-
helm am 55. Martij schlauffenden 1609. Jahrs ohtt einiges Leibs
Erben todts versallen / vnd ihrer Käy. May. von den hinterlassenen
Rähten

Räthen/dessen aller vnterthänigst berichtet / auch dabey wegen vo-
 rigen Anbetrawungen/gefährlichen/vnd heimlichen Anstellungen vñ
 andern verlauffs / auch der prætendirten Interessenten strittigkeit
 nicht vnbilliche Vorsorg getragen / es möchte durch selch absterben
 allerley Unruhe zwischen den streitenden Interessenten/ so wol auß-
 wendigen vnd frembden prætendenten erweckt/vnd einer oder an-
 der / die Lande gewalhätig einzunehmen / zu vberfallen / das com-
 modum possessionis , durch eine vermeinte prævention abzu-
 lauffen / vnd darunter den andern dawon de facto abzuhalten/ Br-
 sach nehmen & Dadurch leichsam im heiligen Reich / vnd diesen
 Landen eine hochschädliche verderbliche Empörniß entstehen: So
 haben iher May. gleich bald den hinterlassenen Räthen befohlen/ ob-
 angeregte von Iher May. bestellte Regierung in vorigen stand / wie
 sie bey seines des letzten Fürsten Lebzeiten gewesen bis auff ferner
 derselben Verordnung zu continuiren, darin keine Newrung
 oder Thätigkeit/ weniger andere Herrschafft zugesattent: Und da
 dessen schtes albereit vorgenommen/abzuthun/solches auch im ganzen
 Land publiciren zulassen allergnädigst anbefohlen: Ingleichem die
 samptliche Landstände/ zu der vor etlichen Jahren benentlich Anno
 1596. dabeuoren durch der Landen Räht/wolbedachte/vnd von etli-
 chen Fürstenthümben/vñ Landen bewilligte vniōn vnd zusammenhalt-
 niß Väterlich ermahnet: Dem gleichwol auch allen von bemelten
 Räthen/Landständen/vnd officirern , vor einigen andern wider-
 wertigen Anfang/ gehorsame Folg geleistet/die vniōn vñ Vorayn
 keinen von den prætendirten Interessenten/ ohne erlaubnuß/vnd be-
 willigung iher May. vnd vorgehende gütlichen oder rechtlichen
 entlichen entscheidts iher aller strittigkeiten/von ihen Herrn zu erkenn-
 en oder anzunemen/eingegange: Solcher Käy. Beselsch allenthal-
 ben publicirt,vnd darauff dergestalt die vorige Regirung/ in iusti-
 tien, politischen/vnd andern Sachen ein geraume zeit ruhig con-
 tinuirt, jederman das Recht administrirt, alle vorgenommene

Thät-

Thäufigkeiten abgeschafft/vnd fernere Überfall behindert worden/
 Und obwohl darunter auch im Nahmen der Chur Brandenburg et-
 liche Wapen hin vnd wider an unterschiedlichen Dörtern affigirt,
 Darneben Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff zu Newburg vor Düs-
 seldorf ankommen/vnd den Einzug in die Stadt begeht/ So seynd
 demnach die Räthe bey dem exercitio regiminis & jurisdictionis,
 auch volliger Regierung im Namen Ihrer May. Krafft empfang-
 nen Beschlchs / beständig verblieben / vnd haben ermächtigt Herrn
 Pfalzgraffen sein Begeren abgeschlagen/ vnd von der Stadt abge-
 wiesen / Auch die Churf. Brandenburgische am 25. Aprilis hernach-
 er angelangte Gesandten zum Schloß nicht einlassen/viel weniger
 aber deren Zumuthen ein Folgen / vnd den Herrn Churfürsten zu
 Brandenburg für ihren Herrn annemen/ erkennen/ oder zulassen
 wollen: sondern unlengst darnacher am i. May/ Ihrer May. abge-
 ordneten Commissarium vnd Obristen / den Edlen Hans Rein-
 hardten von Schönenburg/unweigerlich auf das Schloß vnd Re-
 sidenz/an statt Ihrer May. eingeführet/vnd in einem Weg wie den
 andern/die Regierung wie obsteht/erfolget. Also daß öffentlich am
 Tag/daz nicht allein die Kay. May. vor einiger apprehension Pos-
 sessionis beyder anwesender Fürsten/die Hand an die Sachen ge-
 legt/vnd Inhibitiones,vnd Verbots Brieße aufzugehen lassen/son-
 dern auch vor allen andern/insonderheit der beyden Fürsten/ so wol
 bey Lebzeiten/als nach absterben des letzten Fürsten/in Übung vnd
 exercitio, auch possession der Regierung vnd Landen / als Ober-
 richter vnd Lehnherrenfunden gewesen/vnd verblieben / Und dar-
 umb die Fürsten hernacher absque vitio attentatorum & violen-
 tiæ propter inhibitionem die Possession nicht antreten vntid er-
 greissen/weniger non vacante m an sich bringen können.

Zumb desio weniger/weil ebner massen/ vnd inmittels / ja auch
 ehe vñ beuor beyde Fürsten sich verglichen/vñ darnach einer vor dem
 andern/so wol in Possessione alslure den Vorzug zu habe vermey-
 nen wollen/vñ durch einen Vorlauff zu vernachtheilen in Arbeit ge-
 wesen/

wesen/vnd daher ihrer selbs bekantniss nach summum periculum
 armorum & scandali vor Augen gesehen: zu verhütung dessen vnd
 Handhabung vorige Mandats höchstgedachter Irer Ray. May. auf
 Kaiserlichem Ampt/vn voll inner Macht/ als ungezweifelter/vn-
 mittelbarer Richter/Ober: vnd Lehenherr/nach Ordnung vn anwei-
 sung der gemeinen Rechten/ so wol auch Reichssatzungen/allen/vnd
 jeden Interessenten den Anerit/vn Eingang zu dieser Lande posses-
 sion, auch alle Thätigkeit bis zu Irer May. erkantniss bey schweren
 straffen ernstlich verboten/ sondern alles im alten Standt/wie es bey
 Absterben des lebte Herrn befunden/zulassen/vn wž dagegen newer-
 lich attentirt zu reuocirn anbesohlen/ vnd denselben einen sichern
 Terminu zu einbringung vnd aussführung Irer Annassungen vnd
 zuspruch angesetzt. Dan:ben soleh Mandatū als beyde Fürsten sich
 vff vorgehende zu Dortmund aufgerichte berümbte vergleichung/dē
 Einzug auff Düsseldorff/sab specie familiaritatis & hospitiij vor-
 nehmen wollen/ se**h**obemelster Ray. Commissarius der von Schön-
 burg wegen Irer Ray. May. Interesse dagegen schriftlich prote-
 stirt, vnd snen soleh mandatum, Graffihabende Commission, vor-
 bringen lassen/ vnd deutlich zuversehen geben. Wie auch als denn
 unverhindert den 16. Junij/wider der Rähte/vnd Stände gemeinen
 willen/beyde Fürsten in Düsseldorff eingezogen/soleh mandatū da-
 selbs öffentlich anschlagen lassen: Innassen höchstged. Ray. May.
 über dem allen zu Handbringung solcher rechtmessigen Mandaten,
 auch conseruation jedwedern Befignuss/auff mehrberürter beyder
 Fürsten Widersehligkeit vnd Illusion, folgents actiora mandata,
 Inhibitoria, cassatoria vnd auocatoria erkennt/ vnd durch Ihren
 Herolden anschlagen lassen. Und zu ferner shres wolgegrundten
 Rechtmessigen Willens/vnd Meinung/nach Vorherschickung an-
 derer ihrer Commissarien, Lesslichen auch Ihrer Fürstl. Durchl.
 Erzherzogen Leopoldo zu Österreich/ etc. Bischoffen zu Straß-
 burg vnd Passau/etc. vmb mehrer Respects vnd Ansehens anhero
 zum fürnembsten Commissarien geordnet vnd abgefertiget.

Ob

Ob nun wol beyde Fürsten solche mandata, als ob dlesesse im Reich Teutscher nation, vngewöhnlich/vnd des gemeinen Rechtes/ vnd Reichs Constitutionem zugegen/ zu illudirn, vnd zu bestreiten/ vnd darab vnzulässiger/vngewöhnlicher weis zu appelliren gelüsten: So ist doch allen/ so der Rechten/ vnd Reichs Constitutionen vnd Gebrauch ein wenig erfahren/in contrarium mehr dann kündig/ das in solchen vnd dergleichen Erfsällen/ da unterschiedliche Interessenten vnd Erben vorhanden / vnd jedweder sich der possession zunähern/vnd den anderen vorzugreissen/vnd zu præuenirn, bearbeitet/Auch zu befahren/das zu dem End Wehr vñ Waffen gebrauchen/vnd ad arma kommen möchten: Das alßdann nach besag der heilsamen gemeinen Rechten der Ordentliche Richeer viel mehr aber die höchste Obrigkeit oder Röm. Kay. May. propter metum armorum & futuri scandali, allen den Antritt vnd ingressum possessionis etiam vacantis nicht allein auf Anrufen der Partheyen/ sondern auch von Ampts wegen nemine instance verbieten/vnd die fructus bis zu Rechtlicher erkantnuß zuschlagen möge vnn und solle. Inmassen solcher der gemeinen Rechten Verordnungen in unterschiedlichen hierüber auffgerichteten sonderbaren Reichs constitutionem , vnd das sonderlich zwischen den Reichs Ständen Thür: vnd Fürsten/ als bey denen diffalls mehr gefahr vnd schädlicher Weiterung zu besorgen / bestättigt worden / vnd dieselbe auch in stättiger vbung vnd gebrauch gehalten worden. Ad officium n. magistratus præsertim Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conservare, omniaq; scandala publica, quæ ex armata inuasione & occupatione prouenire verisimiliter possunt, ex mero officio, nullo etiam instantane, auertere.

Das nun solcher metus diffalls beworgetsanden/vnd berowegen Ihre May. billich darauff Obacht haben/vnd solchen besorgten Weiterungen begegnen/vnd zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht allein vorher dargethan / vnd von den Fürsten selbst befandt/ sondern auch daher kündig/ das bey noch Lebziten des verstorbenen Fürsten etliche der Interessenten bey Ihrer

Kay. May. die curatesam Administration vnd Regierung vnd
außhörlichen gesucht / Auch allerhand prætensiones vorgebracht /
Theils auch besonder außwendig gesessene / den Landen vnd Für-
stenthums hochnachtheilige Anschleg zu Einrichnung vornehmer
Heuser vnd Beslungen vorgehabt haben.

Wie in gleichem gestracks auß Absterben des Fürsterr sich so
wol bey Ihrer May. als den hinterlassenen Räthen vnd Ständen /
viel hohes Stands Personen ihr Recht zu deduciren ja auch pos-
sessionem vi armata zu apprehendiren vernehmen lassen / Theils
auch mit der That unterwunden.

Man wölle geschriveyen / was durch ein gemein geschrey vnd
öffentliche gesprech hin vnd wider von besorgter gewaltsamen Ein-
nam vnd überfall der Landen / Werbung vnd bestellungen Kriegs-
volks / vñ anderer præparation , fass sicher vnd gläublich allenthal-
ben verlauet : dergestalt auch / daß den Ständen vnd Unterthanen
ein solch schrecken eingejagt / daß Sie gestracks nach absterben Ires
Herrn / sich im Land nicht vertrauen dürffen / sondern ins gemein /
das Ihrig an andere Ort in verwahr gestellet / Theils auch außer
dem Land zu weichen / sich gerüstet haben.

Derowegen zwar erfolgt / daß Ihre May. billich wegen des H.
Reichs hohen Obrig: vnd Lehnis Gerechtigkeit / auch ungezweifel-
ten höchsten Richters Ampt solchem anstehenden Unheil vorbauen /
vnd angeregt / mandata Inhibitoria decerniren sollen / Damit
nit außwendige Potentaten / deren Beystandt beyde Fürsten / gleich-
wol unterschiedlich betrohet / zu nachtheil des H. Reichs die Hande
darinschlagen / oder sonst einige arima mouirt, vnd der Krieg auf
den Niederlanden auß des H. Reichs Boden in diese Landen gezo-
gen / vnd Ihrer May. vnd dem H. Reich / so wol auch dem Rechten
Lehnserben das seine abgestrichen werde.

Bevorab weil auch die Thür Sachsen wegen Ihr selbst vnd des
gänzen Haß Sachsen / darum einstendig angehalte / vnd dafern an-
dern der thätliche Eingang zu der possession verstattet / dagegen
auch:

auch dergleichen Thälfigkeit fürzunehmen sich verlauten lassen. Und
desto mehr/ daß diffals gnug/quod diuersarum partium conten-
dentium potentia & mina apparent, vel armorum fiat prapa-
ratio, aut saltem arces & loca sunt munita, quarum difficilis
est recuperatio, concurrente fama publica.

Wann nur aus dem allein offenbar/ daß solcher timor armorū
& scandali nit allein vor Augen gestanden/ Sondern auch wol ipsa
arma vorhanden gewesen/ dasselbe auch von Gegenthülen gestan-
den: So wird Jeder man bekennen müssen/ daß die Rax. May.
Ampts vnd Obrigkeit wegen/ angeregte mandata rechtmässig er-
fandt habe/ dieselbe auch im H. Reich/ insonderheit zwischen Chur: vnd
Fürsten gewöhnlich/ vnd den Reichssatzungen gemäß/ Und dar-
umb beständig/ vnd die zu deren execution vnd Verfolg ertheilte
Commissiones zu manuteniren: Die beyde Fürsten auch densel-
ben Ihrer Eydt vnd Pflicht halben/ damit sie Ihrer May. vnd dem
H. Reich zugethan/ zu gehorsamen schuldig gewesen seyn/ vnd was
dagegen wortlich eingeredt/ nichts anders dann blosse/ vnd in Recht
vnd den Geschichten unbegründet Einbildungen seyn.

Und haben sich beyde Fürsten vmb so viel weniger darüber einer
sub vñ obreption oder Vervortheilung zu beklage oder zu beschwe-
ren/ weil in einer oder anderen Rey. mandato nit zu befinden/ daß die-
selbe auf einige cassation Ihr. L. L. oder Ihr. Principalē Rechtens
Zuspruchs oder Forderung an erwachten Fürstenthümer vnd Landen
gerichtet/ wie etwan dieselbe fürgewendet/ oder Namen haben möch-
te/ Sondern dieselbe jnen vorzubringen freygelassen seyn. Derowe-
gen dann ihre May. sich billich vnd von Rechts wegen keine andere
gedanken machen können oder sollen/ dañ das beyde Fürsten würden
solchen rechtmessigen/ nutzbaren/ einzig vnd allein zum Frieden rei-
chenden tauglichen Ray. Anstellungen/ Verordnungen vñ Manda-
ta, gleich andern Interessenten des H. Reichs Chur: Fürsten vnd
glieder/ auch frembden hohen stands Personen/ se sich mit gleichem
vniuersal Titul vnd Berechtigung angegeben/ Dessen zu Ihrer

B iii

May.

M. iij. als des obriisten Hilfes / Lehensherrn vnd Richter / fragenden / gebürenden / auch schuldigen Respects halber gehorsamet / mit aller thälicher Inuasion vnd Prävention possessionis, eingehalten / vnd derselben rechtlichen Endschieds ruhlichen erwartet haben.

Vnd aber deme zugegen dieselbe in viel Wege de facto gehandelt / vnd sich fast der Landen mehrertheils zu bemächtigen / Städte vñ Schlosser einzunemen / dieselbe mit Soldaten zu belegen / den Ständen vñzumbliche Handgelübden durch irrite Einbildungen / Bedrohungen vnd andere Bedrängnassen abzunötigen / vnd dergleichen unzehlliche attentata contra inhibitionem vñterm schein obberärtes Dortmundischen Vertrags vorzunemen kein Schew getragen.

Wann nun Rechtens / das alles / was dergestalt contra legitimè decretam inhibitionem zu Werk gestellt / selttere verbotene Attentata vnd Mewerungen seyen / cum etiam illegitime decreta inhibitio, presertim ab Imperatore timenda sit: Vnd derselben als en ihnen selbs null vnd wichtig ex officio so wol / als auff Anrufen der andern Interessenten zu reuocirn seyn: So sey ihre Maj. zum Überfluss besugt gewesen / was dergestalt in einem oder andern Weg darwider vorgenommen / gesetzts Ampts vnd Obrigkeit wegen ob contemptum suæ superioritatis & jurisdictionis, Insonderheit aber auch auff Anrufen des Churfürsten zu Sachsen / in Namen Ihrer L. ganzen Haß / zu cassirn vnd aufzuheben / vnd alles in vorigen Standt zu setzen / auch deren Cassation, Aufshebung vnd Restitution vorigen Standts bey schweren Straffen ernstlich zu befchlen / vnd ferner Attentata per arctiora mandata zu verbieten,

Dagegen spricht nicht / daß die Fürsten vermeynen wollen / daß niemand im Recht verboten / sich seiner angefallener Erbschaft / vñ deren erledigte Possession mit würtlicher Insistenz zu nähren / ja auch einem jedwedern der Ingrels vnd Antrit in die vacirente Possession zugelassen sey / auch seine Miterben in acquirenda possession præuenirn, so lang darin wider allen unbillichen Gewalt auffhalten

15

halten/vnd vertheidigen mögen solle/bis er mit ordentlichem Rechte
darauf gesetzt worden / In erwegung solches nicht stat greift/want
der Richter oder Oberherr solches propter metum armorum & ti-
morem futuri scandali, (wie dufffalls geschehen zu seyn/oben darge-
thau ist) verbotten / vnd die Hand daran gelegt hat. Dann auff sol-
chen Fall kan er durch solchen Antrag keinen Besitz propter vitium-
attentati an sich werben/sondern würde poenam inhibitionis com-
mittirn,vnd gleichwol der Actus an jme selbst null gehalten werden.
So ist auch oben auffgeführt/das diese Possessio damal nicht vacirt,
noch erlediget gewesen / sondern die hinterlassenen Räthe / an stadt
Ihrer May. in Possessione verblichen / vnd die Regierung ebenmes-
sig/wie vorher / continuirt haben.

Ebenmässig kan auch timorem armorum nit hinnemen/ noch
die erkante Mandata eruirn , das beyde Fürsten sich ihrer Spähn
nach erfandter Inhibition auff sichere Maß/provisionaliter zu
Dortmund verglichen haben mögen / nicht allein darumb/ das an-
dere mehr Interessendten eiusdem gradus & tituli, so mit solcher
Transaction nicht benügig / vorhanden / sondern auch noch andere
mächtige Cur: vnd Fürsten/welche Arma betraweten / auch vor die-
sem an die Hand genommen/ vnd sich derselben nach zu gebrauchen/
(im Fall die Fürsten gleich jenen auff ausgangene Citation vnd In-
hibition) des Rechtes nicht abwarten/ sonder sich des / pendente
lite & inhibitione abgelauffnen commodi possessionis zu ihrem
Verfang gebrauchē wollen/betrowen. Geschwigen/das auch vorher
wegen ihrer beyden ungleichem Verstandt das Mandatum fundire
gewesen/vnd darumb dessen effectus wegen eines oder andern absolu-
derlicher ungleichniss/den vbrigen zu Nachtheil nicht auffgehaben :
Sondern auch das solche Vergleichniss ohn Bewilligung des Le-
henherrns/in der gleichen Lehengütern an jme selbst kraftlos ist/ja
auch commissum nachführet/fürnemblich/weil dadurch dem Lehen-
herrn ein anderer Vasallus , als Darzu vor dißmaln gehörig/wider sei-
nen Willen auffgedrungen werden möchtet.

Gleich

Gleichfalls können auch solche Attentata nicht entschuldigen/ daß wiewol vngleublich angeben / als solten die Unterthanen vnd Landstände ins gemein beyden Fürsten ohne einige Anzeig einiger Widersehligkeit / auff gegebenen Reuerß vor ihre Herrn erkennet / mit grossem Frolocken angenommen / vnd sich zu schuldigem Gehorsamb gegen dieselbe mit Handglichen / bis zu volliger Huldigung zu verpflichten/ kein Bedenkens gehabt haben.

Dann ohne dem/ daß in der Unterthanen Gewalt vnd Macht nicht steht/ ohne Erlaubnß vnd Erkanntnß der Kav. May. vnd Lehenherrns sich ihres Gefallens andern Interessenten zu Nachtheit/ zu erwehren/ vnd solches ihnen damahlen verbotten gewesen: So ist doch aus der Rähte/ vnd unterschiedlichen der vernemsten Stände der Länden Protestationen, vnd bey den vorgewesenen Landtagen gepflognen Handlungen offenbar / daß die Handglücht nicht so gutwillig gegeben/ sondern dieselbe theils durch fremde vnd irrige Einbildung/ vnd schwere Betrouungen / Andertheils durch geschickliche practicirte Trennungen/ vnd Confusion der Stände von jedwedern in priuato, Drittenthels auch durch Versperrung der Porten zu Düsseldorff/ langwirige Anhaltung vnd Verstrikung der Personen/ gewaltsame Einnahm etlicher Schlösser vnd Städte/ Absezung der Beampten von ihren Diensten / vnd andere angelegte Betrangnß den Ständen vnd Unterthanen wider ihren freyen Willen abgenötigte worden.

Ob nun unter dem Schein des lengst nach der durch die Kav. May. bestellter Landregierung erfolgte Darmündischen Vertrags beyhangender vnd Intimirter/ auch öffentlicher angeschlagner Kav. Inhibition/ sich beyde Fürsten einiger Prävention mit Recht unterscheiden und anmassen / oder die Räthleute/ deren von der Kav. May. auffgetragner Verwaltung/ bis zu erörterung dieser Strittigkeiten de facto entsezet/ Auch die Landstände durch solche Betrangnß zur Handglücht/ guten theils wider ihren Willen zu nötigen/ Andern aber/ ihre Häuser mit bewehrter Hand tählich einzunehmen / vnd daher eine

eine beständige apprehension possessionis, quæ vitiosa non sit. & quam Prætor tueri debeat, auf den Rechten vnd Reichs Constitutionen einführen / vnnd behaupten können: Solches wölle man tanquam rem claram & manifestam jedermanniglichen unpartheyischen / seposito omni affectu, zuorderst aber zu der Räys. May. rechtlichen Ausschlag anheimb gestellet haben.

Über diesem will ihnen auch die angezogene Rechts Regul/ daß niemandt seiner einhabenden possession, wie die auch beschaffen/ ohn ordentliche Citation vnd Erkandtnuß rechtens/ ne quidem rescripto Imperatoris, entsezt/ sonder daben etiamsi prædo sit, manu tenirt werden solle.

In betrachtung dieselbe allein ire Wirkung hat/ wann der erledigte Besitz der Erb: oder Lehengüter vor angefangenem Rechten/ angelegten Zuschlag/ oder erkente Inhibition, rechtmessig ergriffen vnd apprehendirt worden.

Nun ist aber vorher bewehrt / daß die streitige possession damaln nicht vacirt, sonder durch die Ray. May. als Ober vnd Lehenherrn/durch die den Rähten ihnen zuuorn anbefohlene / vnd darauff exercirte Regierung allbereit præoccupirt: Daneben der Antritt derselben auf rechtmessigen Ursachen propter timorem scandali verbotten gewesen: Seyde Fürsten auch feinen actum possessionarium ante lite in motam & decretam inhibitionem , zu ihrem Vorstandt anziehen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen Behilff geben/ noch auf ihre attentata füglich applicirt werden mag.

Ob auch wol in Namen der Thür. Brandenburg von einem angegebenen Vollmächtigen am 6. Aprilis etliche abgemalte Waffen vñ Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch dahero kein possession gegründet werden/in bedacht Pfalzgrass zu Neuburg solchen actum selbst in seiner deduction, ob defectum mandati, nit allein widerfechtes/weil dasselb vor etliche Jaren in Namen der verstorbenen Fürstinnen in Preussen/zu deren behilff gegebē/vnd durch

E

deren

Deren ioddlichen Hinfall damaln exspirirt gewesen: Und Rech-
tens/das kein Besitz zu behuff eines anderen / ohne dessen Voll-
macht acquirirt werden möge.

Sondern wird über dem durch solches anschlagen der Waf-
fen/vnd vergleichnen actus, kein possession vermög der Rechten
acquirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei in-
sistire: Es sey dann sach/dass derselbe Thmen annahme / vnd vor
den Besitzer erkenne/ adeo ut si ille alium postea recognoscatur,
nihil operetur huiusmodi affixio,

Nun habendie Räthe vnd Landständ denselben nit allein /
wie oben gemelt nit recognoscire, noch angenommen / sonderit
sich dagegen am 9. Aprilis vereinbart/feinen von denen Interes-
senten/bis zu Recht oder gülticher Entscheidung/gizulassen: dem-
selben widersprechen vnd die Räys. Befehl vnd Verpott ange-
nommen / vnd publiciren lassen: Darauff die Regierung wider-
reassumire vnd die Brandenburgische bey ihrer Ankünste abge-
wiesen Derowegen kan auch darauf kein apprehensio possesso-
riis, darauff sie ihre vorgenommene Newrungen/ bey dem den 16.
Junij genommen Eynzug/vnd was darauf erfolgt / einiger Ge-
falt begründen/vnd defensionem suchen möchte, fundirt werden

So mag gleichfalls dagegen nit irren/dass angezogen/ als sol-
chen viele Pfandschafft vñ Eymenthü darunter befundē worden/
welche ohne Mittel den heredib. sanguinis gefolge / die auch zu
deren possession zugelassen werden sollen: Dann an dem/ das sel-
ches noch zur zeit nit erreichet / auch beyde nächst abgestorbene
Fürsten vor vnd nach/ auch alle ihre Eymenthumb / vnd Pfand-
schafften von der Key. May. vnd dem heiligen Reich zu Lehen
empfangen vnd getragen haben: So gehörte solches ad petitoriu-
m, vnd kan alhie in Possessorio nit / oder zubeschuldigung der
Räys. Mandaten vorgeworffen werden. Das nun ferner angezo-
gen/ als sollen keine competitores in gleichen qualiteten seyn/
weil die ondere dessen im geringsten nit geschen / sonder theils
selbig Recht vnd qualitet, andere aber ein älters vnd zwis-
sältiges

fälsches ius prætendirn. Ist anhero rathörlisch/vnd muß eit durch
sie seits in eygner Sachen sonder Ihe Kays. May: als vngewesel-
ten Fürsten/vn einziger Richter in der Haupsachen decidire wer-
den. Daz auch diß Werck dahin sich ansehen lassen vnd gemeinet
seye / (dessen sich auch öffentlich vornehmer geistlicher Ständ Räthe
vnd diener inn vnd außerhalb Teutschland verlauten lassen ha-
ben solten) / des man seines Wegs zu geben oder leiden könne/daz diese
Fürstenthumb in der Reket/wie sie es nennen / oder ihres Religions
Verwandten Hände kommen sollen: dessen ist man mit nichts ge-
ständig/ vnd ist den Fürsten vor diesem in absonderlichen schreiben
verlehnnet vnd zu ruck geschoben/darauff dieselbe biß noch nichts ant-
worten können. Und wird solches mehr ad invidiam der Catholi-
schen/vnd gegen dieselbe die Religions Verwandten unterschiedter
Dingen zuuerheseu / dann ex re veritate angezogen.

Was nun bey diesem Werck beyde Fürsten vor Gehorsam vnd
Respect gegen Ihre Kays. May. zu erweisen vorhabens/bezeugen die
für genommene Handlungen: Derwegen solche protestationes, als
actui contrarie wenig zu achten,

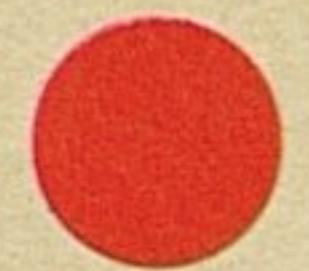
Wie es auch mit der Beslung Gülich/vnd darauff geführte mu-
nitioff,vnd Soldaten beschaffen / ist beyden Fürsten ebenfalls inn
Schriften geantwort/vnd gnügsame satisfaction geschehen/vnd
werden Ihre Fürstl. Durchl. mehr verursacht / gegen beyde Fürsten
solchen Verdacht feindlicher Anstellung zuschopfen.

Was nun aus alle vorigen offenbar/daz die Rom. Kay. May. die
possession diese Fürstenthub vn Lande/vn der Regierung/ vor allen
anderu/ so wöl bey Lebzeiten/ als nach absterben des letzten Herzogen/
rechtmessig an sich bracht/vnd als Ober vnd Lehenherr/vn gebühren-
der Richter/durch die bestellte/Räthe vn Regierug continuirt, auch
die mandata vñ inhibitiones obmetum armorum & imminen-
tis scandali zu conseruation gemeinen Friedens / vnd abwendung
der erblichen weit außsehenden weiterung beständig erkennen vnd
manutenirn sollen vnd mögen : Dieselbe auch in gemeinen Geist :

vnd weltlichen Rechten / so wol auch Reichs constitutionen ge-
gründet / vnd im Reich Teutscher nation, in sonderheit bey Chur: vñ
Fürstlichen Häusern vbig vnd gebräuchig / derwegen beyde Fürsten
durch den zu Dusseldorf / dagegen zu nachtheil vnd vorsang Ihrer
May. vnd des Heiligen Reichs / auch andern Interessenten preu-
dig, vnd vnwiderrbringlichen Schäden / genommen thätlichen Ein-
zug / vñ was darauff ferner de facto bis noch mit Einnam der Stät-
te abnotigung der Handgelübter / gebieten / verbieten vnd derglei-
chen vorgenommen / kein cōmodum possessionis gibt / sonder laute-
re verbottene attentata vnd newerungen / vnd derwegen billich vn-
uerhindert solcher ihrer unbegründter Einreden / vnd unzulässigen
verbottenē appellation , per actiora mandata abgeschaffet / auch
solche mandata von rechts wegen zuhandhaben / darauf ferner zu
procedirn vnd dieselbe zu exequirn seyn.

Dem allem nach werden alle gehorsame / friedliebende Chur;
vnd Fürsten auch Ständ des Reichs / welchen die iustitia vnd Vol-
fahrt / auch frielichs Wesen im Reich vñ auffnehmen angelegen ist /
hierin Ihrer Rey. May. auß schuldigem Gehorsam gern beysprin-
gē die Fürsten zum Gehorsam ermahnen / vñ auf den niedrigē Fall
die execution , vermög des Reichs verfassungen besürfern vnd
volnziehen helffen: Auch andere frommen Potentaten in so richtige
Iustitien Sachen sich nicht einmischen / noch Ihrer May. in ihrem
Rey. Amt / vnd administration & executione iustitiae eintragē
oder behindern / weniger den Ungehorsamen wider Gott vnd alle
Recht in ihrer Ungebühr / andern zum Nachtheil Beystande thun/
oder auch andern Potentaten zu ärgelichem Exempel ein gleichmes-
siges n dergleichen mit den ißrigen zu thun Ursach oder anlaitung
geben.

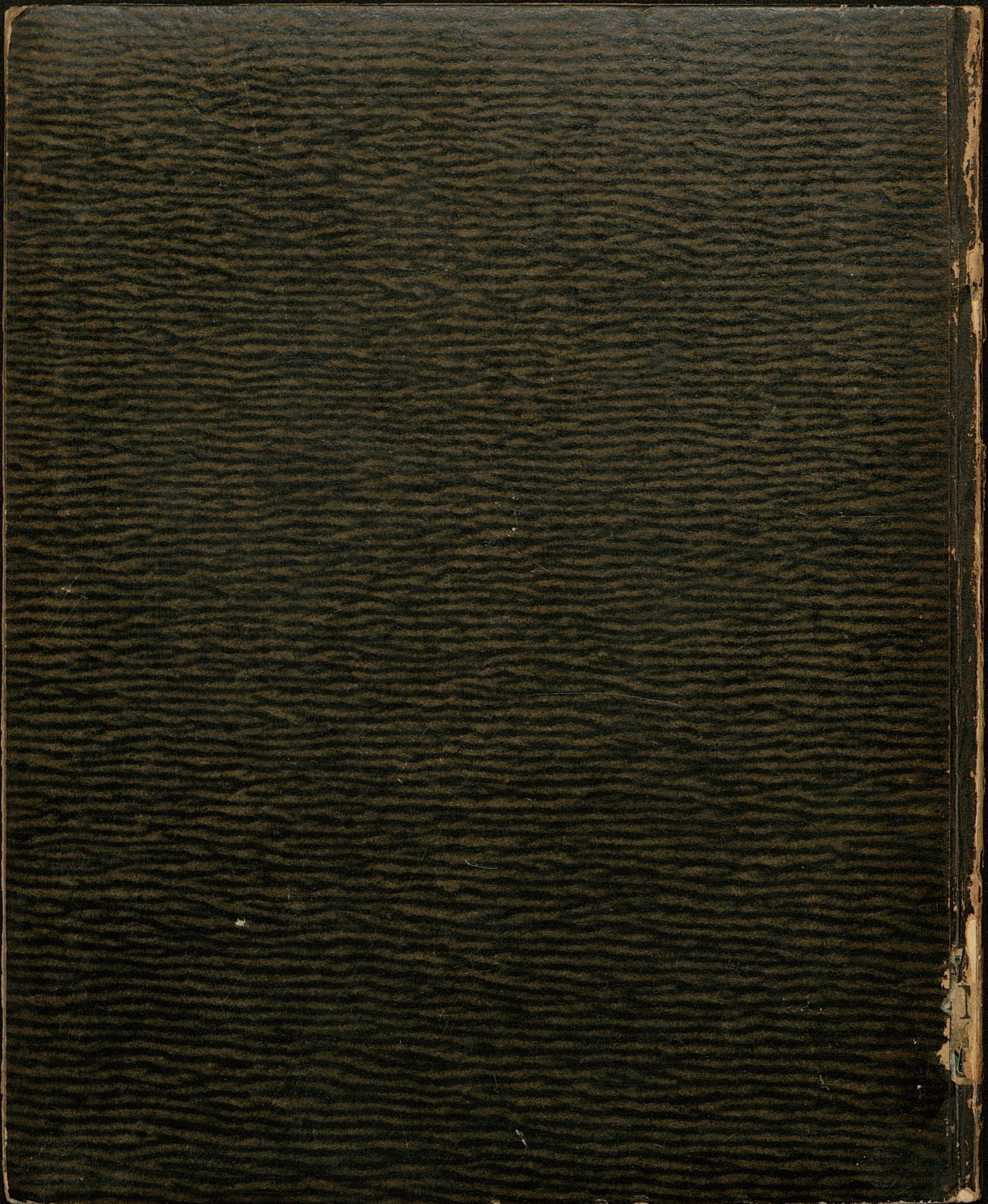
Ng 2281.
g



3

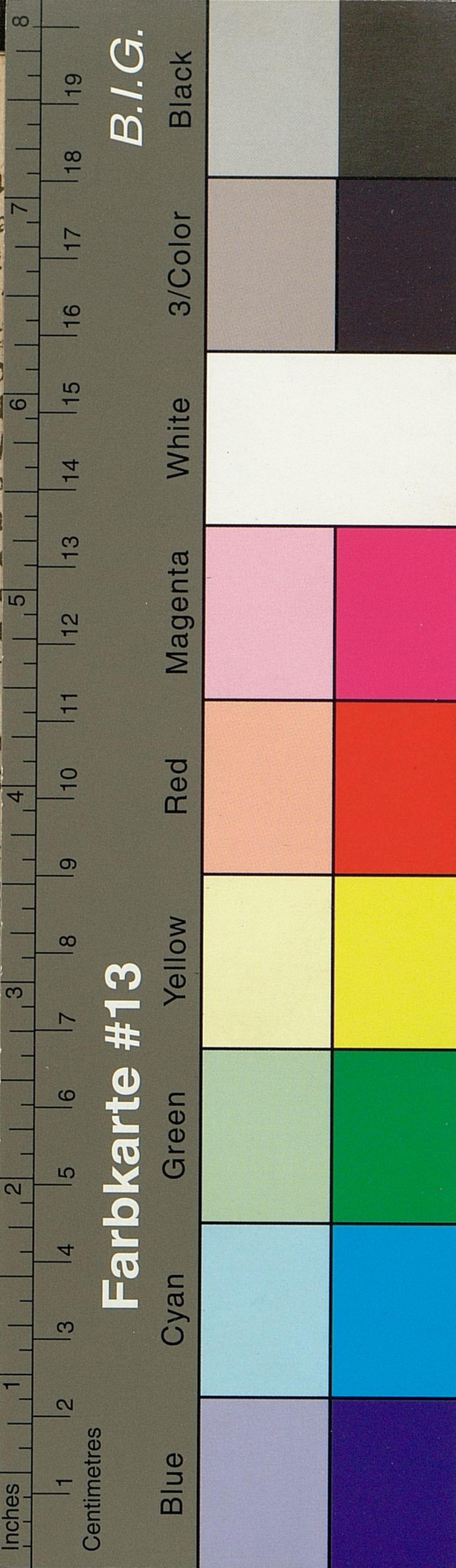
V017





Farbkarte #13

B.I.G.



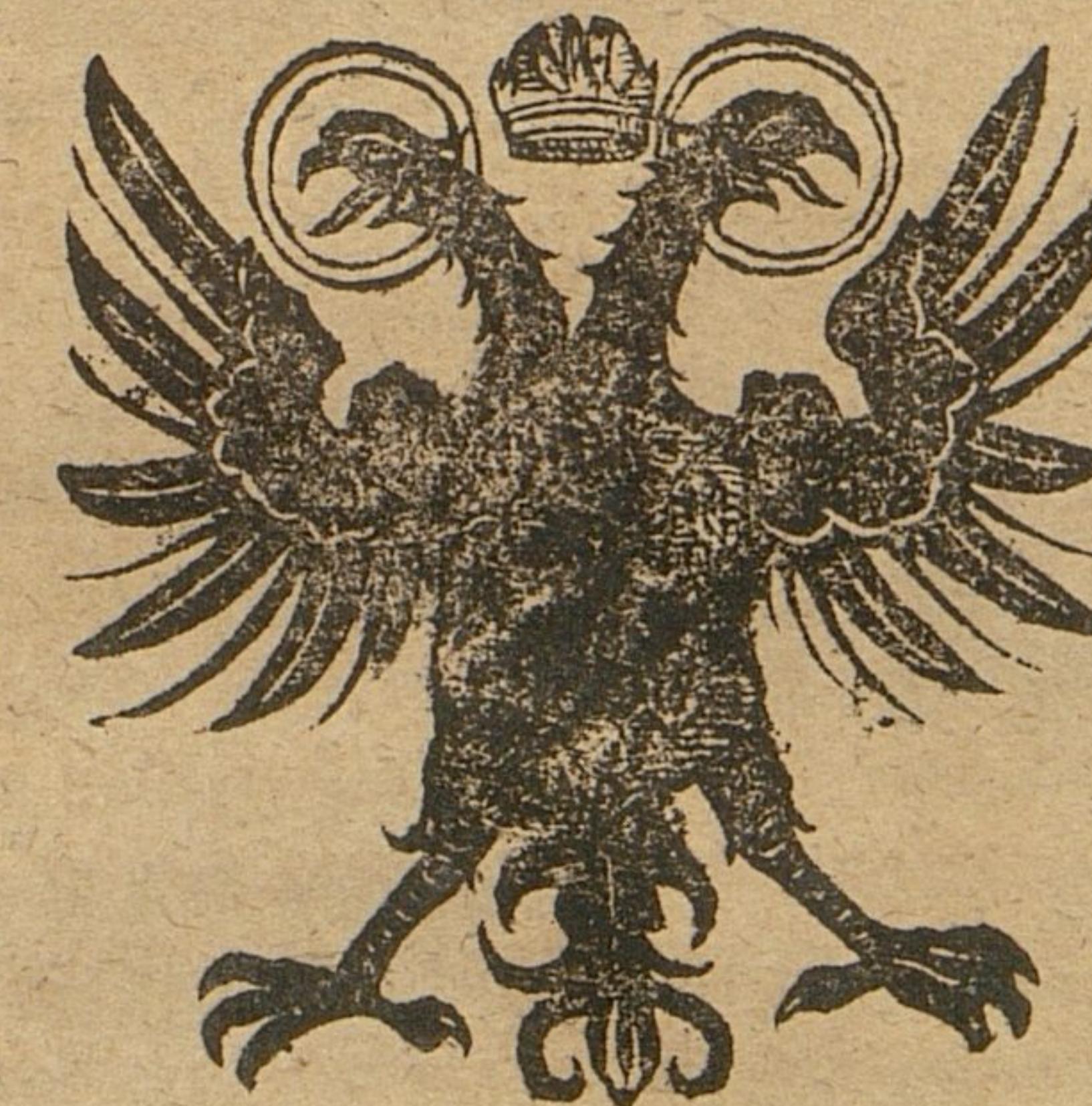
Aufführliche vnd Rechtmessige

RESPONSION

Auff die Copiam Instrumenti prouocationis & oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn Ernst Marggraffen zu Brandenburg / etc. vnd Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / etc. angezogenen Beylegen.

In puncto prætensiæ possessionis

Der Fürstenthumb Gyllich/Gleue/Berg/vnd anderer
darzu gehörigen Graff: vnd Herrschafften.



Mit Rom. Räys. May. Freyheit.

Bey Zacharia Paltenio D. in Frankfurt so von Räys.
fürnembsten Commissarien, Erzherzogen Leopoldi &c;
Subdelegatis hierzu requirirt/ zu finden.

M. D C. X.